



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 603.536/001-V/A/5/2003

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43)-1-53115/0
DVR: 0000019

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit

Stubenring 1
1011 Wien

Sachbearbeiterin
Brigitte OHMS

Klappe/DW
2462

Ihre GZ/vom
601.700/3-V/13/03
31. März 2003

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesimmobiliengesetz
geändert wird;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marchfeldschlösser-Gesetz
geändert wird;
Begutachtung

Zum mit den do. oz. Note übermittelten Entwürfen samt Beilagen nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse
<http://www.austria.gv.at/regierung/VD/legistik.htm> hingewiesen werden, unter der insbesondere

?? die Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden zitiert mit „LRL ...“),

?? der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der
Legistischen Richtlinien 1979,

?? die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-
Richtlinien) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen Word 97-
Dokumentvorlage und

?? verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des
Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Die Gemeinschaftsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich von do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zu den Gesetzesentwürfen:

1. Allgemein:

Bei beiden Entwürfen wären die Novellierungsanordnungen den LRL sowie den legislatischen Usancen entsprechend zu adaptieren.

?? So hätte Z 1 des Entwurfes zum Bundesimmobiliengesetzes zu lauten: „*Dem Inhaltsverzeichnis wird folgende Zeile angefügt:*“.

?? Z 2: „*In § 4 Abs. 3 Z 3 wird die Wortfolge „innerhalb von längstens fünf Jahren“ durch die Wortfolge „bis spätestens 31. Dezember 2007“ ersetzt*“. Gleiches gilt für Z 7f.

?? Z 3: „*§ 4 Abs. 4, dritter bis fünfter Satz lauten:*“.

?? Z 4: „*§ 16 samt Überschrift lautet:*“

?? Z 5: „*Der bisherige Text des § 30 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:*“.

?? Z 11: „*§ 47 wird folgender § 48 samt Überschrift angefügt:*“.

?? Z 12 widerspricht mehrfach den üblichen Novellierungsanordnungen; es darf hier allerdings ohnedies im Sinne der besseren Handhabung der betroffenen Tabellen zur Erwägung gestellt werden, Anlage A gänzlich neu zu erlassen und die im Entwurf aufscheinenden Tabellen in die Erläuterungen zu verschieben.

Außerdem regt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst an, die Vorgangsweise zu regeln, die bei einer neu zu vereinbarenden unentgeltlichen Überlassung von Liegenschaften, die nicht Dienst- oder Naturalwohnungen darstellen, an Dritte einzuschlagen ist (zB an internationale Organisationen).

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

2.1. Weder im Titel noch im Einleitungssatz des Bundesimmobiliengesetzes sollte die Wortfolge „(Artikel 1)“ aufscheinen, da dieses Bundesgesetz selbst Artikel 1 des Sammelgesetzes BGBl. I Nr. 141/2001 darstellt. Im Einleitungssatz wäre nach der Fundstelle „BGBl. I Nr. 141/2000“ ein Beistrich zu setzen.

2.2. § 4 in der nun vorgeschlagenen Fassung würde so genannte „unbezeichnete Absätze“ enthalten, die den LRL zufolge unerwünscht sind (LRL 116). Bei dieser Bestimmung ist an LRL 122 zu erinnern, die den Grundsatz der Änderung vollständiger Gliederungseinheiten enthält. Auf die fehlenden Beistriche sowie den fehlenden Punkt am Ende des Satzes in Z 2 darf hingewiesen werden.

2.3. Das Wort „insbesondere“ weist im allgemeinen auf eine demonstrative Aufzählung hin; in § 16 Abs. 1 letzter Satz erscheint es irreführend und sollte entfallen. In diesem Satz wäre außerdem nach dem Wort „Fassung“ ein Beistrich zu setzen. In § 16 Abs. 3 erster Satz wäre das Wort „bis“ zu streichen.

2.4. § 17 Abs. 2 in der vorgeschlagenen Fassung sollte klarstellen, ob dem Bund hier tatsächlich Ermessen eingeräumt wird oder ob es sich hier nicht vielmehr um eine „unechte Kann-Bestimmung“ handelt.

2.5. Es wird angeregt, den Spielraum des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 23 wie folgt einzugrenzen: „binnen angemessener Frist, längstens aber vor Ablauf von sechs Monaten“ zu umschreiben.

2.6. Aufgrund der Formulierung des geltenden § 40 ist nicht mit hinreichender Klarheit erkennbar, was tatsächlich als dessen zweiter Satz anzusehen ist.

2.7. Da die aufzuhebenden Bestimmungen (§ 46) ohnedies mit ihrer Geschäftszahl eindeutig bezeichnet werden, erscheint das Anführen des erlassenden Organes entbehrlich.

2.8. Die In-Kraft-Tretens-Bestimmung sollte lauten: „§ 16. §§ 4, 16, 17, 19 und 22 samt Anlagen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2002 in Kraft.“. Hier stellt sich allerdings die Frage, ob ein rückwirkendes In-Kraft-Treten aller angeführter Bestimmung tatsächlich in Frage kommt, ob nicht allenfalls eine Rückabwicklung aus faktischen Gründen unmöglich

ist. Die In-Kraft-Tretens-Bestimmung des Marchfeldschlösser-Gesetzes hätte zu lauten: „ § 13. § 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 tritt mit Ablauf des 24. Mai 2002 in Kraft.“.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf seine Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - und vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99, – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hin, in dem insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

1. Zum Vorblatt:

Die vorliegenden Entwürfe enthalten kein Vorblatt, was Anlass zu folgenden allgemeinen Bemerkungen gibt: Nach dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99 - betreffend: Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hätte das Vorblatt

?? dem Zweck der Ermöglichung einer raschen Orientierung zu entsprechen; es sollte daher nicht länger als zwei Seiten sein und nicht mehr als 3000 Zeichen umfassen; die Darstellung von Einzelheiten sollte dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen vorbehalten bleiben;

?? einen Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen“ zu enthalten, gegliedert in

- ~~///~~ Auswirkungen auf den Bundeshaushalt,
- ~~///~~ Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes und
- ~~///~~ Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften,

sowie

?? einen mit „Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich“ überschriebenen Abschnitt aufzuweisen.

Die nähere Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens sollte dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen vorbehalten bleiben (vgl. die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80, und vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99).

Unter „Alternativen“ wären andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80); in diesem Sinne kommt die Beibehaltung der geltenden Rechtslage nicht als zur Zielerreichung geeignete, und daher auch nicht als im Vorblatt anzugebende, Alternative in Frage.

Der Abschnitt „EU-Konformität“ wäre durch einen Abschnitt „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ zu ersetzen, der dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/0011-V/2/01, – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen – entspricht.

Schließlich wäre ein Hinweis auf (allfällige) Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98, anzubringen.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Legistische Richtlinien 1979, Pkt. 94).

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden. Eine solche Darstellung kann den vorliegenden Entwürfen nicht entnommen werden.

Auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, muss hingewiesen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

15. April 200
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK